



Bescheinigung - Jahresbeitrag zu Lasten der Gesellschaften

Auszufüllen vom die Generalverwaltung Steuerwesen vom FÖD Finanzen - Polyvalentes Zentrum Eupen (belgische Gesellschaften) oder Polyvalentes Zentrum Eupen (ausländische Gesellschaften)

Wichtige Informationen: siehe Rückseite

Das Gesetz vom 30. Dezember 1992 abgeändert durch Kapitel II des Gesetzes vom 25.1.1999 bestimmt Folgendes:

Art. 89. § 1 Die Gesellschaften müssen sich innerhalb der drei Monate nach deren Gründung bzw. nach dem Beginn deren Steuerpflicht in der Kategorie der Nichtansässigen als Mitglied bei einer Sozialversicherungskasse eintragen lassen.

Art. 89 § 3 Die Generalverwaltung Steuerwesen vom FÖD Finanzen muss jeder betroffenen Person die für die Anwendung dieses Kapitels nötigen Auskünfte und Bescheinigungen ohne Kostenanrechnung erteilen.

Art. 92bis Die Gesellschaften, die anhand einer von die Generalverwaltung Steuerwesen vom FÖD Finanzen ausgestellten Bescheinigung belegen können, dass sie während eines oder mehrerer vollen Kalenderjahre weder Handels- noch Zivilgeschäfte gemacht haben, schulden für besagte Jahre den im Artikel 91 erwähnten Beitrag nicht.

Siehe auch Rundschreiben vom die Generalverwaltung Steuerwesen vom FÖD Finanzen : Circ 06.05.99/1 (Nr. AFZ/98-0986 vom 06.05.1999).

Das Zentrum¹
vom Steuerkontrollamt ²
mit Sitz an folgender Adresse ³

bescheinigt hiermit dass :

Name der Gesellschaft :

Adresse :

Unternehmensnummer :

- während des oder der folgenden vollen Kalenderjahre aktiv war⁴ :
- während des oder der folgenden vollen Kalenderjahre **nicht aktiv** war⁵ :
- während des oder der folgenden vollen Kalenderjahre der Nichtansässigensteuer **nicht unterlag** ⁶ :

Eventuelle Bemerkung :

Siegel das Zentrum:

Aufgestellt zu : Am : |_|/|_|/|_|_|_|

Unterschrift : _____

¹ Name und Eigenschaft des Unterzeichners
² Bezeichnung das Zentrum
³ Adresse das Zentrum
⁴ Für die Gesellschaften mit Gesellschaftssitz in Belgien
⁵ Für die Gesellschaften mit Gesellschaftssitz in Belgien
⁶ Für die Gesellschaften mit Gesellschaftssitz im Ausland



WICHTIGE INFORMATIONEN:

Die Generalverwaltung Steuerwesen vom FÖD Finanzen umfasst drei Verwaltungen:

- P (Privatpersonen)
- KMU (Kleine und Mittlere Unternehmen)
- GU (Großunternehmen)

In der neuen Struktur liegt **die Körperschaftsteuer (KSt) für die Gesellschaften, die der Körperschaftsteuer unterliegen:**

- prinzipiell im Zuständigkeitsbereich der KMU-Zentren (die Teil der KMU-Verwaltung sind), mit Ausnahme der Gesellschaften, die als Großunternehmen gelten oder dem deutschen Sprachgebiet angehören;
- für die Großunternehmen: im Zuständigkeitsbereich der GU-Zentren (die Teil der GU-Verwaltung sind), mit Ausnahme der Gesellschaften, die im deutschen Sprachgebiet ihren Sitz haben;
- für die Gesellschaften, die dem deutschen Sprachgebiet angehören: im Zuständigkeitsbereich des Polyvalenten Zentrums Eupen.

In der neuen Struktur liegt **die Körperschaftsteuer für die gebietsfremden Gesellschaften:**

- im Zuständigkeitsbereich des Zentrums Ausland (das Teil der KMU-Verwaltung ist), mit Ausnahme der Gesellschaften, die dem deutschen Sprachgebiet angehören
- für die gebietsfremden Gesellschaften im deutschen Sprachgebiet: im Zuständigkeitsbereich des Polyvalenten Zentrums Eupen.